

VIII. (*Falsche Anklage.*) Ludmilla beichtet, sie habe aus Rachsucht und zugleich, um dem Treiben des Verus ein Ziel zu setzen, falsch bezeugt, daß Verus ihr Gewalt angethan habe; dieses falsche Zeugnis habe sie mit einem Eide bekräftigt, woraufhin Verus zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt worden sei und jetzt diese Strafe abbüße. Ludmilla weiß aber mit Sicherheit, daß Verus mehreren anderen Personen wirklich Gewalt angethan hat und daher seine Strafe vollkommen verdient, nur haben die betreffenden Personen nichts angezeigt, und an Ludmilla ist Verus unschuldig. Kann Ludmilla einfach absolviert werden, oder sind ihr bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen?

1. Ludmilla hat offenbar schwer gesündigt, nicht bloß mit Rücksicht auf den falschen Eid und die rachsüchtige Absicht, sondern auch mit Rücksicht auf das Unrecht, welches sie dem Verus zugefügt hat; sie hat ihn durch ungerechte Mittel schwer geschädigt an Ehre und Freiheit, vielleicht auch am Vermögen, indem sie ihm ein folgenreicheres Verbrechen auflud, das er wenigstens in individuo nicht begangen hat, wenngleich andere Verbrechen derselben Art auf ihm lasten. Letzterer Umstand kann die Ungerechtigkeit der Anklage nicht beseitigen. Demnach liegt, wenn man bloß den objectiven Thatbestand ins Auge faßt, die Pflicht vor, das zugefügte Unrecht wieder gutzumachen, selbst mit schwerem eigenem Nachtheil.

2. Es ist jedoch bei Beachtung der subjectiven Momente die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, vielmehr naheliegend, daß Ludmilla in ihrer Handlungsweise zwar das Schwersündhafte des Meineides und der Rachsucht erkannt hat, nicht aber die schwere Verletzung der Gerechtigkeit gegenüber dem Verus, von welchem sie ja überzeugt ist, daß er die ihm zuerkannte Strafe vollauf verdient wegen der anderen Verbrechen gleicher Art. Es wäre also durch geschickte Fragen zu erforschen, ob Ludmilla sich bei ihrer Handlung einer schweren Verletzung der Gerechtigkeit gegen Verus bewußt gewesen ist. Im negativen Falle kann ihr ein mit so schwerem Opfer verbundener Widerruf der falschen Anklage sicher nicht zur Pflicht gemacht werden. Nur eine culpa theologica perfecta in ordine iustitiae commutativae kann eine solche Pflicht nach sich ziehen. (Vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. I 962.)

3. Falls der vorgenannte Entschuldigungsgrund nicht vorliegt, ist ferner zu untersuchen, ob Ludmilla in der Lage ist, die anderen Vergehen des Verus anzuzeigen und zu beweisen. In diesem Falle hätte sie das Recht, durch eine Anzeige den Verus in dieselbe oder sogar in eine noch größere Strafe zu bringen. Es wäre dies ein wirkliches Recht, welches mit Rücksicht auf das bonum commune jedem zusteht. Indem sie sich enthält, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, leistet sie gleichsam vollwertigen Ersatz für das zugefügte Unrecht. Würde sie von diesem Rechte Gebrauch machen und nachher die erste (falsche) Anklage retractieren, so würde thatsächlich die Lage

des Verus in keiner Weise erleichtert, nur käme Ludmilla zugleich mit in Strafe und zwar in eine sehr schwere (Zuchthaus bis zu zehn Jahren nebst Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte). Dazu ist sie unter solchen Umständen offenbar nicht verpflichtet.

4. Wenn weder der erste noch der zweite Entschuldigungsgrund zutrifft, wären die persönlichen Verhältnisse der beiden Betheiligten in Betracht zu ziehen und zuzusehen, ob der Nachtheil, dem Ludmilla sich durch Selbstanklage aussetzte, nicht den Nachtheil, welchen sie dem Verus ungerechterweise zugefügt hat, weit übersteige. (Vgl. Behmkuhl, Theol. mor. edit. 4. I, 821.) Dies wäre z. B. der Fall, wenn Ludmilla Familienmutter wäre und bis dahin sich eines guten Rufes erfreut hätte, Verus dagegen ledig und schon früher übel beleumundet gewesen wäre. Dabei fiel auch die Rücksicht auf das bonum commune mit in die Waagschale, insofern nämlich Verus, der bereits mehrere Personen vergewaltigt hat, als gemeingefährlich zu betrachten ist.

5. Sollte endlich keiner von den angeführten Gründen zugunsten der Ludmilla geltend gemacht werden können, so scheint es gleichwohl nicht gerathen, ihr die Pflicht des Widerrufs der falschen Anklage, die mit so enormen Opfern verbunden ist, ausdrücklich einzuschärfen; denn der Erfolg würde so ziemlich sicher der sein, daß bloß die vielleicht vorhandene bona fides der Ludmilla in diesem Punkte zerstört, eine thatsächliche Wiedergutmachung des gethanen Unrechtes aber doch nicht erzielt würde. Unter tausend derartigen Personen würde sich kaum eine einzige zu einem solchen Widerruf bereit finden lassen, selbst wenn die Pflicht zweifellos wäre. Daß Ludmilla keine zu heroischen Opfern fähige Heilige ist, hat sie durch ihr Verhalten gezeigt. Je nach Umständen könnte man sie zu einem Ersatz des materiellen Schadens verpflichten, den sie dem Verus, respective seinen Angehörigen zugefügt; nämlich wenn ein solcher Schaden vorliegt, und sie die Mittel zum Ersatz hat. Dazu würde Ludmilla sich leichter bestimmen lassen und so auch eher zu voller Gewissensruhe kommen, indem sie das Bewußtsein hätte, zur Gutmachung ihres Fehlers etwas gethan zu haben. Wäre Ludmilla in ihrer bona fides bereits gestört, so würde es nicht schwer halten, durch ausweichende Antworten ihr die bona fides zurückzugeben. Der Beichtvater lüde sich dadurch selbst keine Schuld auf, vorausgesetzt, daß Ludmilla ohnehin keine Schritte zur Befreiung des Verus thun würde. Die bona fides des Beichtkinds ist in solchem Falle ein Gut, das der Beichtvater ohne allen Zweifel anstreben darf.

6. Sollte der Fall indessen so liegen, daß die Pflicht des Widerrufs für Ludmilla nicht bezweifelt und diese selbst auch nicht in ihrem Gewissen beruhigt werden könnte, wenn z. B. Verus bis dahin in gutem Ruf gestanden hätte und Familienvater wäre und die von Ludmilla als sicher bezeichneten Vergewaltigungen anderer

Personen sich bei genauer Prüfung als unsicher herausstellten, Ludmilla dagegen ledig und weniger gut beleumundet wäre, dann wäre ihr als Ausweg anzurathen, den Widerruf brieflich oder durch Mittelspersonen auszuführen und unterdessen ihre eigene Person in Sicherheit zu bringen. Dazu würde sie eher bereit sein.

Vlyenbeef (Holland).

Jak. Lindle S. J.

IX. (Celebration der heiligen Messe in einer fremden Kirche.) Bisher war beim Celebriren in einer fremden Kirche vor allem die Vorschrift maßgebend, daß man sich so viel als möglich nach dem eigenen Directorium richte, damit das Messformular mit dem recitierten Officium möglichst übereinstimme. „Missa quoad fieri potest, cum officio conveniat.“ (Rubr. general. Miss. IV, 3.) Und nur in bestimmten Fällen hatte man sich nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten.

Auch bezüglich der Messbücher bestand eine andere Vorschrift, daß nämlich der Celebrant sich nur seines eigenen Messbuches bediene, der Weltpriester des römischen, der Ordenspriester des für seinen Orden vorgeschriebenen. Nur einzelne Orden hatten das Privilegium, daß sich alle Priester, welche in den Kirchen der betreffenden Orden celebrierten, des Missale jenes Ordens mit allen Missae propriae bedienen dürfen. (G. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, Innsbruck 1889. Achte Auflage. Seite 577 ff.)

Diese bisher geltenden, zum Theile complicierten Vorschriften sind nun aufgehoben. Es hat nämlich die heilige Riten-Congregation ddo. 9. Juli 1895 bestimmt, daß man sich stets nach dem Directorium der fremden Kirche zu richten habe, selbst rücksichtlich des Messbuches, um das gleiche Messformular zu benützen. Selbst eine Requiemsmesse oder Votivmesse kann man in der fremden Kirche lesen, wenn es nur nach den Rubriken und der Rangordnung des Festes der fremden Kirche gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Rangstufe des eigenen Festes. In dem betreffenden Decrete der S. C. R. heißt es diesbezüglich unter anderem: „Omnes et singuli Sacerdotes, tam Saeculares quam Regulares, ad Ecclesiam confluentes, vel ad Oratorium publicum, Missas quum Sanctorum tum Beatorum, etsi Regularium proprias, omnino celebrent, Officio eiusdem Ecclesiae vel Oratorii conformes, sive illae in Romano, sive in Regularium Missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis.“

„Si vero in dicta Ecclesia, vel Oratorio, Officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex Celebrantibus liberum sit Missam de requie peragere, vel votivam, vel etiam de occurrenti feria: iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas Missas Rubricae Missalis Romani, vel S. R. C. Decreta prohibent.“ (Cf. *Analecta ecclesiastica*, Rom 1895. 12. Heft [Dec.] S. 490.)

St. Pösten.

Dr. Johann Döllner, bishöf. Secretär.